

NIEDERSCHRIFT

**über die 68. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Mittwoch, 23.10.2024
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste, s. **Anlage 1**

Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Herr Hause begrüßt die Ausschussmitglieder und informiert, dass Herr Jäkel aus dem Ausschuss ausgeschieden sei, weil er seine Tätigkeit in der Stadt Raguhn-Jeßnitz beendet hat. Herr Hädrich sei für Frau Johannes, Stadt Zerbst, neu benannt, aber für die heutige Sitzung entschuldigt. Frau Kagelmann, die heute ebenfalls leider nicht anwesend sei, scheide zum Ende des Jahres aus. Frau Kase werde ab dem kommenden Jahr als Vertreterin der Stadt Jessen weiterhin im Ausschuss mitwirken. Herr Hause begrüßt Landesgeschäftsführer Küper. Tagesordnung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Herr Küper begrüßt den Ausschuss und stellt sich nochmals kurz vor. Er werde die Sitzung nur begrenzt begleiten, Was ihn besonders interessiere, sei die Position zum Grundsteuerhebesatzgesetz. Die Landesgeschäftsstelle habe hier eine Stellungnahme abgegeben und das Gesetz abgelehnt. Schwerpunkt der Kritik sei, dass hier eine Verantwortung sowohl vom Bundesgesetzgeber als auch vom Landesgesetzgeber auf die Kommunen abgewälzt wird. Ansatz der Geschäftsstelle sei gewesen, das Problem der Belastungsverschiebungen über eine Anpassung der Steuermesszahlen zu lösen, so wie u. a. auch die Länder Sachsen und das Saarland sowie Berlin es tun. Bisher habe man diesbezüglich auch nichts Negatives aus diesen Ländern gehört.

Zu TOP 2 Bestätigung der Niederschrift über die 67. Sitzung am 28.08.2024

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig ohne Änderungen bestätigt

Zu TOP 3 Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG); Aktueller Stand

Herr Langhoff berichtet anknüpfend am Vorbericht über den „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“. Man habe darüber auch mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.07.2024 informiert. Der Gesetzentwurf setze die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossene Revisionsklausel für die Jahre 2025 und 2026 um, was bereits in der letzten Ausschusssitzung besprochen worden sei.

Der Landkreistag habe den Gesetzentwurf in Gänze abgelehnt aufgrund der umstrittenen Fortschreibung der Kreisumlage und der fehlenden Anrechnung einer freien Spitze für die Landkreise. Die Landesregierung habe am 17.09.2024 den überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FAG beschlossen, der nun in den Landtag eingebracht wird. Lediglich an einer Stelle sei nachjustiert worden, und zwar hinsichtlich der streitbefangenen Kreisumlageprognose. Dem vorausgegangen sei eine öffentlichkeitswirksame Aktion der Landkreise, verbunden mit der Drohung, flächendeckend aus dem Deutschlandticket auszusteigen. Der aktuelle Gesetzentwurf sehe nunmehr eine Erhöhung der FAG-Masse ausschließlich bei den Landkreisen um ca. 40 Mio. Euro für 2025 und für 2026 vor. Dabei handele es sich um zusätzliches Geld aus dem Landeshaushalt. Die Landesgeschäftsstelle bewerte die Kritik der Landkreise hinsichtlich der Kreisumlageprognose als nachvollziehbar und habe eine Lösung außerhalb der Bedarfsermittlung gefordert. Dies sei mit dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet. Damit, so Herr Langhoff weiter, sei das Thema Kreisumlageprognose aber nicht gänzlich vom Tisch; auch zukünftig müsse man sich auf diese Diskussion einstellen.

Weitere Änderungsvorschläge aus den Stellungnahmen der Spitzenverbände seien im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden. Herr Langhoff erwartet, dass die Diskussion um den Gesetzentwurf von der zu erwartenden Steuerschätzung überlagert wird, weil voraussichtlich mit spürbaren Mindereinnahmen zu rechnen sei. Die nicht aufgegriffenen Änderungswünsche und die aktuelle Entwicklung werde man in der Anhörung im Landtag nochmals aufgreifen. In diesem Zusammenhang weist er auf das Argument zum aktuellen Gesetzentwurf hin, dass es für die kreisangehörigen Gemeinden vorteilhaft sei, dass die Korrektur der Kreisumlageprognose nicht i. R. der Bedarfsermittlung vorgenommen wird. Er erwarte, dass der Landtag dieses Argument weiteren Forderungen seitens des SGSA entgegenhalte.

Herr Langhoff spricht des Weiteren die bevorstehende mündliche Verhandlung am 30.10.2024 zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren der Städte Nienburg und Hecklingen und des Salzlandkreises gegen das FAG 2022 an. Die Landesgeschäftsstelle habe das Verfahren als solches eher skeptisch gesehen, jedoch die Kanzlei, die die Gemeinden Hecklingen und Nienburg vertritt, im gewissen Umfang unterstützt. Es seien hier aber auch Punkte aufgegriffen worden, bei denen die Landesgeschäftsstelle davon ausgehe, dass sie vom weiten Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sind. Man werde in gewohnter Weise über die Entscheidung berichten.

Abschließend spricht Herr Langhoff das zu erwartende vertikale Gutachten zum FAG an. Es habe eine Leistungsbeschreibung gegeben, zu der die Landesgeschäftsstelle eine Stellungnahme abgeben habe. Man beabsichtige das in der nächsten Sitzung der FSK nochmals zu thematisieren, weil nur wenige Kritikpunkte und Anregungen aus den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt worden seien. Der Gutachtauftrag sei an Prof. Lenk und sein Team von der Universität Leipzig vergeben worden. Anfang November sei eine Auftaktveranstaltung mit den Gutachtern geplant.

Herr Hause kritisiert, dass das Land Sachsen-Anhalt im Gegensatz zu anderen Bundesländern zu wenig Mittel in den kommunalen Raum gebe. Dies sei wesentlich für die Konflikte, die hier insbesondere zwischen den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden ausgetragen würden.

Herr Langhoff fragt mit Blick auf die zu erwartende Steuerschätzung die Entwicklung der Steuereinnahmen bei den Ausschussmitgliedern nach. In Naumburg, so Frau Töpfer, gebe es

den Negativtrend noch nicht. Herr Hause fragt umgekehrt, ob es jemanden gebe, wo die Gewerbesteuererinnahmen eingebrochen seien. Aus dem Ausschuss für Finanzen beim DStGB könne er vorwegnehmen, dass alle Städte, die mit Automotive und Maschinenbau verbunden seien, mit erheblichen Einbrüchen zu rechnen haben. Dabei sei in den südlichen Bundesländern eine höhere Betroffenheit zu befürchten, was dort mit einer gewissen Angst vor der zukünftigen Entwicklung einhergehe. Herr Schneidewind berichtet aus Haldensleben, dass man seit 2022 erhebliche Einnahmeeinbrüche verzeichne, die sich 2023 fortgesetzt hätten. Man werde zwar 2024 den bereits reduzierten Planansatz erreichen aber insgesamt werde es in Zukunft nicht mehr so laufen wie in der Vergangenheit.

Herr Langhoff fragt die Erfahrungen hinsichtlich der seit Beginn 2024 vorgenommenen Änderungen beim horizontalen FAG ab. Daraus resultierende Belastungen seien teilweise mit den Bedarfszuweisungen zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 abgedeckt worden. Diskussionen wegen der Verwerfungen aus der Praxis sind nicht bekannt. Herr Meinert, Verbandsgemeinde Vorharz, kritisiert allerdings, dass der Umgang mit abundanten und finanzschwachen Kommunen in einer Verbandsgemeinde ein zweischneidiges Schwert sei, weil natürlich die Gemeinden, die nichts bekämen, intervenieren würden. Herr Langhoff informiert, dass der Landesrechnungshof voraussichtlich diese Bedarfszuweisungen kritisieren werde, weil er nicht den Ausgleich der besonderen Härte sieht.

***Anmerkung:** Bei der Vorstellung des Jahresberichts 2023 Teil 3 am 22.10.2024 durch den Landesrechnungshof wurde u. a. das Thema der Bedarfszuweisungen kritisch aufgegriffen. Kritisiert wurde insbesondere, dass diese Bedarfszuweisungen aufgrund einer „besonderen Härte“ auch vielen ohnehin schon reichen Kommunen zufließt.*

Zu TOP 4 Anpassung gesetzlicher Grundlagen zur Umlageerhebung

Herr Langhoff verweist auf den Vorbericht, in dem die Historie dargestellt worden sei. Er spricht ein gestern in der Volksstimme veröffentlichtes Interview mit Frau Prof. Dr. Berger, der neuen Geschäftsführerin des Landkreistages, zu den anhängigen Kreisumlageverfahren an (**Anlage 2**). Betroffen von solchen Verfahren, wenn auch im geringeren Ausmaß, seien auch die Verbandsgemeinden. So sei die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst aktuell in einem Verfahren unterlegen gewesen. Die Entscheidung kenne man noch nicht. Das Verwaltungsgericht Halle habe am 28.06.2023 in mehreren Klageverfahren verschiedener Gemeinden gegen die Kreisumlagefestsetzung im Landkreis Mansfeld-Südharz entschieden, dass die Kreisumlagefestsetzung u. a. gegen das Gebot der finanziellen Mindestausstattung verstoße. Die in der Folge vom betroffenen Landkreis eingereichten Anträge auf Zulassung der Berufung seien durch das OVG LSA am 12.12.2023 abgelehnt worden.

Ausgehend von der Rechtsprechung des BVerwG dahingehend, dass die durch Art. 28 Abs. 2 GG gebotene Garantie der finanziellen Mindestausstattung als absolute Untergrenze der Kreisumlageerhebung dann verletzt sei, wenn die Gemeinden dauerhaft und strukturell nicht in der Lage sind, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, habe das OVG LSA, auch in Ermangelung rechtlicher Vorgaben durch den Landesgesetzgeber, die konkreten Anforderungen präzisiert. Danach sei die finanzielle Mindestausstattung verletzt, wenn mehr als ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden die Kreisumlage in einem Zeitraum von neun Jahren ohne Eingriff in die verfassungsrechtliche finanzielle Mindestausstattung nicht vollständig erbringen könne. Diese Vorgabe sei laut einer Umfrage des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) in fünf Landkreisen nicht eingehalten worden, was zu einer Reduzierung der Umlagen geführt habe. Hieraus er-

gebe sich eine finanzielle Drucksituation bei einzelnen Landkreisen, die auch die Landesgeschäftsstelle anerkenne. Der Druck resultiere auch daraus, dass die eigene Finanzausstattung und damit auch der eigene Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung abhängig ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Die Landkreise würden deshalb auch eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erwägen, verbunden mit der Frage, wie es mit der finanziellen Mindestausstattung der Landkreise aussehe.

In Folge der Rechtsprechung habe im Februar ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten gegeben. Hieraus sei für das MI ein Arbeitsauftrag erwachsen. Man prüfe, wie man mit dieser Rechtsprechung umgehen könne. Herr Langhoff stellt die aktuelle Überlegungen des MI vor (Anlage zum Vorbericht TOP 4). In zwei Gesprächen auf Arbeitsebene habe das MI die Landesgeschäftsstelle über den jeweiligen Stand informiert. Man rechne in Kürze mit einem Gesetzentwurf, der im Wesentlichen die 3 verfassungsrechtlichen Forderungen im § 99 KVG klarstellen werde; insoweit nichts Neues also. Aber es sei auch eine Verordnungsermächtigung beabsichtigt, in der dann Einzelheiten geregelt werden sollen. Ob die finanzielle Mindestausstattung verletzt sei, solle nach den aktuellen Überlegungen des MI anhand des Saldos der laufenden Verwaltung bemessen werden. Ein entsprechender Vorschlag sei der Landesgeschäftsstelle vor ca. 2 Wochen vorgestellt worden. An Hand der Präsentation, Folien 2 und 7 (Anlage zum Vorbericht TOP 4) kritisiert Herr Langhoff, dass diese Herangehensweise den Eindruck erwecke, dass es politische Zielstellung sei, die Anzahl der Klageverfahren zu reduzieren. Zwar könne man diesen Wunsch nachvollziehen, aber man müsse sich fragen, worauf die Klageverfahren zurückzuführen sind. Ursächlich für die vielen Verfahren sei die mangelnde Finanzausstattung der Kommunen. Darauf müsse der Fokus gerichtet werden. Frau Prof. Dr. Berger habe das im erwähnten Interview (Anlage 2) ebenfalls deutlich gemacht. Ausgehend davon habe man im Vorbericht einige Leitfragen aufgestellt. Zu hinterfragen ist v. a., dass der Bedarf als Bemessungsgröße beim Landkreis herangezogen wird, und bei den umlagepflichtigen Gemeinden lediglich der Saldo aus laufender Verwaltung, d. h. ohne Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit oder auch ohne zahlungsunwirksame Aufwendungen.

Herr Hause berichtet zu den ersten Auswirkungen der Verfahren in einem betroffenen Landkreis. Es würden in erheblichem Umfang Heilungssatzungen produziert. Die Gemeinden müssten also trotz der gewonnenen Verfahren Umlagen zahlen. Er beobachte, dass es in den aktuellen Diskussionen zunehmend um die Frage geht, welche Bedarfe für die Umlageerhebung von den Umlagekörperschaften überhaupt berücksichtigt werden können. In diesem Kontext würde die Aufgabenzuordnung zum eigenen oder übertragenen Wirkungskreis in den Blick genommen. Nach ersten Prüfungen habe sich bereits herausgestellt, dass der Landkreis insbesondere im übertragenen Wirkungskreis nicht ausfinanziert sei. Herr Langhoff bestätigt diese Diskussion. Er verweist aber auf die pauschale Betrachtung bei der Bemessung der Auftragskostenerstattung im FAG, die gerade nicht auf einen Spitzausgleich abzielt. Deshalb könne der Klageansatz nicht sein, dass ein Landkreis genau das i. R. des FAG ausgeglichen bekomme, was er genau im übertragenen Wirkungskreis ausgabe.

Die Landesgeschäftsstelle, so Herr Langhoff zusammenfassend, habe im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Änderung des § 99 KVG erneut angeregt, hinsichtlich der Umlagen nochmals eine Grundsatzdiskussion zu führen, die alle relevanten Fragen wie etwa Doppelfinanzierung von Investitionen, Verwendung von Überschüssen etc. beleuchtet. Bisher sei dies vom MI aber nicht aufgegriffen worden.

Herr Sanftleben bittet für zukünftige Diskussionen zu berücksichtigen, dass Verbandsgemeinden und Landkreise aus einem Topf schöpfen. Hier würden sich die Umlagen schnell auf über

100 v. H. kumulieren. In seiner Verbandsgemeinde seien alle Mitgliedsgemeinden in der Haushaltskonsolidierung, was die Frage nach Einhaltung der finanziellen Mindestausstattung präge. Herr Langhoff spricht diverse Bemühungen und Gespräche an, in denen man das Thema Kumulierung der Umlagen u. a. mit dem MI besprochen habe. Herr Sanftleben kritisiert, dass die Verbandsgemeinde hier immer nachjustieren müsse, wenn der Landkreis die Umlagen erhöhe. Herr Meinert schließt sich an. Trotz dem aktuell die Umlage im Landkreis verträglich sei, gebe es Kritik aus den Gemeinden. Der Abwägungsprozess sei schwierig. Man müsse als Verbandsgemeinde aber auch bestimmte Kosten decken. Problematisch sei zudem, dass man wegen der fehlenden Haushaltssatzungen künftig Eigenmittel nicht nachweisen und deshalb auch bestimmte Fördermittel nicht beantragen könne, z. B. zur Finanzierung der Feuerwehren.

Herr Hause kritisiert, dass die Bedarfsabfragen der Landkreise auch zu früh kämen. Zu diesem Zeitpunkt lägen in den Gemeinden in der Regel keine fertigen Haushaltsplanungen vor. Gleichwohl werde erwartet, dass man sich schon zu den Bedarfen äußert.

Zu TOP 5 Entwurf eines Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt

Frau Pankrath führt zur Historie des Gesetzentwurfs, insbesondere zu der vorausgegangenen Diskussion über die Lösung der Belastungsverschiebungen und die ablehnende Haltung der Landesgeschäftsstelle zum aktuellen Gesetzesvorhaben aus. Der Entwurf sei nicht von der Landesregierung, sondern aus der Mitte des Landtages, durch die Koalitionsfraktionen in den Landtag eingebracht worden. Es sei wahrscheinlich, dass der Landtag diesem Gesetzentwurf am heutigen Tage zustimmen wird. Sie berichtet anschließend von der Diskussion im Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern in der vergangenen Woche, der die Kritik der Landesgeschäftsstelle grundsätzlich teile. Insbesondere gebe es Vorbehalte hinsichtlich der rechtssicheren Umsetzung. Aber auch technisch scheint eine rechtzeitige Umsetzung bis zum Beginn des nächsten Jahres ganz überwiegend nicht möglich. Gleichwohl zeichne sich ab, dass teilweise die Vertretungen auf differenzierende Hebesätze bestehen werden, wenn dieses Instrument gegeben wird. Herr Hause ergänzt, dass auch der Erlass neuer Messbescheide durch die Finanzverwaltungen nicht rechtzeitig umsetzbar gewesen wäre. Zu dem Gesetzentwurf habe es schon eine relativ große mediale Berichterstattung gegeben. Er betont die Notwendigkeit, auf jeden Fall noch bis zum Ende des Jahres eine neue Hebesatzsatzung zu beschließen.

Herr Hause berichtet anschließend von den Erfahrungen in Calbe (Saale). In der Grundsteuer A habe man Probleme, das bisherige Aufkommen zu erreichen. Bei gleichbleibenden Hebesatz müsste die Stadt hier Einbußen von ca. -30 v. H. hinnehmen. Noch deutlicher reduziere sich das Messbetragsvolumen bei der Grundsteuer B; -40 v. H.; bei Nichtwohngrundstücken sehe man einen Rückgang um ca. 60 v. H. Er bewerte die Anwendung differenzierender Hebesätze als einzig noch realisierbaren Weg, diese Entwicklungen auszugleichen. Der Hebesatz für Nichtwohngrundstücke müsste nach aktuellen Berechnungen in Calbe (Saale) auf über 1.000 v. H. angehoben werden, um auf ein vergleichbares Aufkommen wie zuvor zu kommen. Insgesamt würde man bei allen Grundstücksarten niedrigere Messebeträge beobachten. Aber auch innerhalb der einzelnen Grundstücksarten gebe es starke Unterschiede; bei den Nichtwohngrundstücken teilweise Bewertungsunterschiede bis zu -90 v. H. In zwei Wochen sei eine Infoveranstaltung mit den Stadträten geplant. Er wolle so versuchen, die Diskussion etwas zu steuern.

Herr Ulbrich führt aus, dass er bereits mit einem Beschluss in den Gremien gewesen sei; ohne differenzierende Hebesätze. Die Vertretung habe deutlich geäußert, dass die Belastung für das Wohnen sich nicht wesentlich erhöhen solle, weshalb man sich differenzierende Hebesätze wünsche. Man beabsichtige die Hebesätze so zu wählen, dass die im NRW-Gutachten der

Landesregierung maximal als verfassungskonform bewertete Spreizung von 50 v. H. beachtet und Aufkommensneutralität erreicht wird. Für die Steuerpflichtigen mit Einfamilienhäusern werde die Mehrbelastung somit geringer. Auf Nachfrage präzisiert Herr Ulbrich, dass die Mehrbelastung für ein neu gebautes Einfamilienhaus mit 120 qm auf einer Grundstücksfläche von 600 qm bei Festlegung eines einheitlichen Hebesatzes sich auf ca. 300 Euro pro Jahr belaufen würde.

Herr Langhoff weist darauf hin, dass man differenzierende Hebesätze nicht mit einer beabsichtigten Aufkommensneutralität begründen könne. In Dessau, so Herr Ulbrich, sei es schwierig mit der Begründung. Die Stadt leide unter Wohnungsleerstand, es gebe keine Wohnungsnot. Herr Kroll erwidert, dass die Landesgeschäftsstelle in ihrem Rundschreiben zum Gesetzentwurf mit Art. 40 der Landesverfassung einen möglichen Ansatz für eine Begründung benannt habe; die Unterstützung der Wohnnutzung. Diesem Ziel würde z. B. eine Stabilisierung der Wohnnebenkosten dienen.

Herr Kroll führt sodann mit Blick auf die Landeshauptstadt aus, dass die Dinge hier etwas komplizierter seien, weil für 2024 der Grundsteuerhebesatz erhöht worden sei; Mehraufkommen: 6 Mio. Euro. Hieraus ergebe sich die Frage, auf welches Jahr man sich für die Bewertung der Aufkommensneutralität beziehe. Je nach dem wo man ansetze, würden sich die Hebesätze unterscheiden. Er votiere für 2024 und einen differenzierenden Hebesatz. Anderenfalls würde ein Einfamilienhaus mit etwa 300 Euro mehr belastet. Ausschließlich diese Gruppe sei betroffen. Er halte das für politisch nicht vertretbar. Dennoch gebe es diesbezüglich in der Verwaltung Widerstände, weshalb zu erwarten sei, dass man für 2025 anknüpfend am Aufkommen 2023 zunächst bei einem einheitlichen Hebesatz bleibt. Das bedeute zugleich einen Aufkommensverzicht in Höhe von 6 Mio. Euro.

Frau Wolf berichtet, dass in Halle erst ca. 75 v. H. der Daten vom Finanzamt vorlägen. Die Stadträte hätten das Thema differenzierende Hebesätze eingebracht. Man habe aber auch noch eine Programmumstellung, so dass man das nicht umsetzen könne. Aktuell sei die Überlegung, die aktuellen Hebesätze neu zu beschließen und ggf. im kommenden Jahr nachzusteuern. In Halle seien die Aufkommensverschiebungen nicht ganz so extrem. Im Moment sehe es danach aus, dass die Stadt bei der Grundsteuer B den Hebesatz um 12 Prozentpunkte anheben müsse. Für die Einfamilienhausgrundstücke würde die Mehrbelastung ca. 30 v. H. betragen.

In Zahna-Elster, so Frau Kase, müsse man nach aktueller Datenlage bei der Grundsteuer A den Hebesatz für Aufkommensneutralität um ca. 25 Prozentpunkte reduzieren; bei der Grundsteuer B demgegenüber enorm anheben von aktuell 370 v. H. auf 451 v. H. Man erarbeite aktuell eine Beschlussvorlage mit einheitlichem Hebesätzen. Zwar bemerke man auch Abweichungen bei den Geschäftsgrundstücken, es sei aber zur Differenzierung bei der Grundsteuer B noch nichts entschieden.

In Elbe-Parey wird lt. Frau Müller noch an belastbaren Materialien gearbeitet. Man beabsichtige zunächst die aktuellen Hebesätze fortzuführen und eine Überprüfung, wenn eine belastbare Datenbasis besteht. Bei den Werten beobachte man Schwankungen, bei den Geschäftsgrundstücken insgesamt eine rückläufige Entwicklung. Bei den privat genutzten Grundstücken schlage der Messbetrag in beide Richtungen aus.

Von einer vergleichbaren Situation und einem entsprechenden Vorgehen berichtet Herr Machalz für Gardelegen.

Herr Schneider erwartet in Aschersleben eine Erhöhung der Grundsteuer B um 24 Prozentpunkte. Die Entwicklung der Messbeträge sei in den Ortschaften sehr unterschiedlich. Für die Grundsteuer A sei das Datenmaterial so schlecht, dass man hier noch nichts einschätzen könne. Es gebe bisher noch keine Entscheidung zu differenzierenden Hebesätzen.

Herr Schneidewind berichtet aus Haldensleben, dass man den Hebesatz bei der Grundsteuer A reduzieren müsse, wenn man aufkommensneutral sein wolle. Bei den Messbeträgen zur Grundsteuer B habe man festgestellt, dass Nichtwohngrundstücke stark runter gehen. Man habe in Haldensleben aber einen sehr wirtschaftsfreundlichen Stadtrat, der sich mit differenzierenden Hebesätzen bisher nicht beschäftigt. Er erwarte, dass man mit einem einheitlichen Hebesatz startet.

In Schönebeck, so Frau Vehse, habe man die Hebesatzung 2025 mit den aktuell geltenden Hebesätzen verabschiedet. Für die Entscheidung habe auch eine Rolle gespielt, dass die Stadt sehr gute Gewerbesteuererträge erziele, die die Mindereinnahmen aus der Grundsteuer ausgleichen können.

Frau Töpfer sieht Naumburg noch in der Vorbereitungsphase. Man gehe momentan nicht von einer Differenzierung aus. Sie votiere für einheitliche Hebesätze 2025 und erforderlichenfalls eine Nachsteuerung ab 2026; dann unter Umständen auch mit Differenzierung. Sie ärgere sich enorm über diese „Lösung“. Ursächlich für die krasse Auseinanderentwicklung sei die Bewertung. Es gebe auch gravierende Fehler in den Grundlagenbescheiden. Sie fühle sich mit dem ganzen Werdegang nicht wohl und finde sehr seltsam, dass diese Lösung nicht sehr viel eher diskutiert wurde.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land liegen gem. Herrn Sanftleben relativ belastbare Zahlen vor. Die Mindereinnahmen würden sich bei gleichbleibenden Hebesätzen auf 14.000 – 40.000 Euro belaufen. Für eine Aufkommensneutralität müsste man den Hebesatz um gut 100 Prozentpunkte erhöhen. So werde er in die Beratungen gehen. Aus der Politik gebe es erste Signale pro differenzierender Hebesätze. Seine Gemeinden befänden sich alle in Konsolidierung, was ihn zu der Frage bringe, wie das Land mit dem Ausgleichsstockerlass umgehen werde. Herr Hause informiert über ein Gespräch mit dem kommunalpolitischen Sprecher der CDU, der sich dafür einbringe, dass der Ausgleichsstockerlass schnellstmöglich angepasst wird. Die dort benannten durchschnittlichen Hebesätze seien jedenfalls nicht mehr anwendbar ab dem kommenden Jahr.

Frau Leo, Wernigerode, blickt auf eine vergleichbare Situation wie in den anderen Städten. Sie kritisiert, dass das Land die Verantwortung auf die Kommunen abschiebe. Das verursache Kosten für Personal und Verfahren. Was an anderer Stelle „verbockt“ worden sei, müsse nun bei den Städten und Gemeinden ausbügelt werden. Die Datenlage sei katastrophal; im Bereich der Grundsteuer A lägen erst ca. 25 v. H. der Daten vor. Eine Entwicklung sei da nicht abschätzbar. In der Politik werde zur Grundsteuer beraten; es zeichne sich ab, dass eine Differenzierung erwünscht sei.

Herr Meinert, Verbandsgemeinde Vorharz, stimmt dem Präsidenten des SGSA zu. Der habe auf der Mitgliederversammlung gesagt, dass alles was in der großen Politik nicht geklärt werden könne, auf die Kommunen abgewälzt wird. Man sei gerade fertig gewesen, mit der Berechnung der Hebesätze; dann kam der Gesetzentwurf. Er habe das Thema noch gar nicht angesprochen in den Vertretungen. Gerade sei er dabei, den Räten zu erklären, dass es in den kommenden Jahren wegen der noch nicht aufgeholt Jahresabschlüsse keinen Haushalt gebe. Bei einheitlichen Hebesätzen müsse man marginal anheben, was aus seiner Sicht vertretbar

sei. Dann noch entstehende Mindereinnahmen könnte man durch eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes kompensieren. Gleichwohl müssten drei seiner Mitgliedsgemeinden dann immer noch ein kleines Defizit verkraften.

Herr Ulbrich fragt nach, wie man sich auf den Ansturm von Rückfragen vorbereite. In Dessau-Roßlau beabsichtige man, Mitarbeiter aus anderen Ämtern hinzuzuziehen und zuvor entsprechend zu schulen. In Naumburg, erwidert Frau Töpfer, beabsichtige man online Beratungstermine von 20 Minuten zu vergeben. Für die Kollegen die das abdecken sollen, gebe es Zusatzbildschirme, auf denen dem Bürger auch bestimmte Dinge gezeigt werden könnten. In Wernigerode, so Frau Leo, will man ein Datenblatt mitgeben, wie sich das alles entwickelt hat. Frau Pankrath verweist in dem Zusammenhang auf die gemeinsam mit dem DStGB erarbeiteten Informationen (**Anlagen 3 und 4**) Herr Sanftleben wünscht sich diesbezüglich mehr Beteiligung von Bürgern in den Vertretungen. Herr Hause regt an, nochmals gezielt auf das Ministerium zuzugehen und nachzufragen, ob nicht nochmals eine begleitende Informationsoffensive passieren könne.

Herr Küper berichtet von seiner Wahrnehmung, dass allein auf Grund des politischen Drucks viele Gemeinden auf differenzierende Hebesätze anspringen werden. Ihm stelle sich die Frage, ob die Kommunen das mit ihrer Software zeitnah realisieren können. Das sei ein entgegenstehendes Argument gewesen, welches in der Geschäftsstelle des Öfteren vorgetragen wurde. Er könne die Reaktionen durchaus nachvollziehen. Man habe in der Anhörung auch das zu erwartende, erhöhte Klageaufkommen angesprochen. Er fragt nach, wie die Ausschussmitglieder das bewerten. Aktuell könne man insbesondere die beiden Gutachten aus Nordrhein-Westfalen verweisen. Schlussendlich müsse man die Verfahren abwarten. Er glaube nach wie vor, dass die Differenzierung so einfach nicht zu begründen ist. Man werde beobachten und dann situativ entscheiden, ob und wie man begleitende Empfehlungen geben könne. Man habe aus der Mitgliedschaft viele Hinweise, dass man keine differenzierenden Hebesätze wolle. Das sei in der Anhörung im Landtag auch deutlich gemacht worden. Man habe allerdings auch eingeräumt, dass man den Versuch, das Problem aus der Mitte des Landtages zu lösen, schätze, auch wenn es nicht die bestmögliche Lösung sei. Ein Ausgleich über landesspezifische Steuermesszahlen hätte man wahrscheinlich aber erst ab 2026 realisieren können, so dass es für 2025 ein gewisses Vakuum gegeben hätte.

Herr Langhoff fasst die Diskussion kurz zusammen. Das Thema Referenzhebesatz für den Ausgleichsstock und die Haushaltskonsolidierung nehme er mit.

Zu TOP 6 Erlass des Innenministeriums vom 18.09.2024 betreffend die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

Frau Pankrath stellt den Erlass vor und geht insbesondere auf die Punkte ein, die auf Grund der Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle im Erlass aufgegriffen wurden. Sie benennt auch Probleme, die im Erlass noch nicht gelöst worden sind. Herr Meinert hält die Gesetzesregelung und den Erlass für einen schlechten Witz. Die Kommunen seien bemüht, was die Abarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse angeht. Man hätte noch ein Jahr gebraucht. Sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch Verbandsgemeinde hätten in den letzten Jahren keine Kreditmächtigung gehabt. Freiwillige Leistungen seien runterzufahren. An geförderten Maßnahmen könne man nicht teilnehmen. Er halte es für problematisch, dass man in der Selbstverwaltung komplett eingeschränkt werde. In der Verbandsgemeinde sei zum Jahreswechsel ein kompletter Wechsel des Fachverfahrens beabsichtigt; die Daten könne man übernehmen. Das Rechnungsprüfungsamt komme mit der Prüfung der Jahresabschlüsse nicht hinterher. Er

wolle im nächsten Jahr externe Unterstützung einholen. Es müsse jede Mitgliedsgemeinde ihre Jahresabschlüsse selbst bezahlen. Frau Leo, die schon einmal mit externer Unterstützung gearbeitet hat, beziffert die Kosten je Jahresabschluss auf ca. 40.000 Euro. Herr Meinert schätzt ein, dass er ohne Unterstützung voraussichtlich noch zwei bis drei Jahre für die Aufarbeitung benötigen würde. Der 13er Jahresabschluss liege längst beim RPA. Er wolle allerdings vermeiden, alle weiteren Jahresabschlüsse einzureichen, bevor der erste Abschluss geprüft sei.

Frau Kase kritisiert den „Papierkrieg“, den die vorläufige Haushaltsführung auslöse. Jetzt müsse jede Einzelmaßnahme im Stadtrat behandelt werden; da bleibe kaum Zeit, sich um die wesentlichen Sachen zu kümmern. Herr Hause bestätigt, dass diese Mehrbelastungen, die aus allem resultieren, was den Kommunen abverlangt werde, mit den Mitarbeitern in einer kleinen Verwaltung nicht zu stemmen sei.

Herr Sanftleben arbeitet auch an der Aufholung der Jahresabschlüsse. Er habe versucht, die noch ausstehenden Abschlüsse extern zu vergeben. Es sei nicht möglich gewesen, das in der nötigen Zeit noch zu realisieren. Er habe jetzt ein Angebot für 32 JA mit über 300 Arbeitstagen vorliegen; ca. 400.000 Euro. Dies habe geholfen, seinen Rat zu bewegen, eine zusätzliche Stelle für die Abarbeitung der Jahresabschlüsse zu schaffen. Herr Meinert merkt dazu an, dass man wegen der vorläufigen Haushaltsführung im kommenden Jahr dann noch im laufenden Jahr den Stellenplan ändern müsse, um das ohne Weiteres realisieren zu können.

Zu TOP 7 Entwurf des Landeshaushalts für die Haushaltsjahre 2025/2026

Herr Langhoff berichtet zum Entwurf des Landeshaushaltes. Die geplanten Ausgaben lägen 2025 mit 15,1 Mrd. Euro in etwa auf dem Niveau des Jahres 2024 (15,2 Mrd. Euro). 2026 würden sie leicht ansteigen auf 15,6 Mrd. Euro. Der Entwurf halte die Schuldenbremse ein. Es gebe Anzeichen, dass insbesondere im Bereich der Städtebauförderung gekürzt werden solle. Es habe im Rahmen der Mitgliederversammlung des SGSA einen offenen Brief gegeben, der für eine Fortführung der Städtebauförderung auf bisherigem Niveau plädiere. Er erwarte, dass auch die Diskussion zum Bürokratieabbau wieder erneuert wird. Das sei ein Punkt der Koalitionsvereinbarung gewesen, der bisher nicht abgearbeitet ist. Herr Langhoff führt aus, dass es in Teilen der Landesregierung zunehmend eine Haltung gegen das FAG gebe, wo in den vergangenen Jahren im Gegensatz zu eigenen Bereichen nicht gekürzt worden sei.

Es schließt sich eine Diskussion zu den Städtebaufördermitteln an. Aus den größeren Städten wird berichtet, dass man die geförderten Maßnahmen nicht im vollen Umfang umsetzen könne. Große Mittelübertragungen, Strafzinsen und in der Regel von den Kommunen zu tragende Kostensteigerungen seien die Folge. Es wird dafür plädiert, dass die Kommunen vor Forderung eines „Weiter so!“ auch schauen sollten, was überhaupt notwendig bzw. umsetzbar ist.

Zu TOP 8 Verschiedenes

8.1 Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Herr Langhoff berichtet in Anlehnung an den Vorbericht über die beabsichtigte Änderung der Mitteilungsverordnung und fragt nach, wie das bisher bei den Ausschussmitgliedern umgesetzt wird.

Frau Wolf berichtet, dass man in Halle im Rahmen einer Prüfung festgestellt habe, dass mitteilungspflichtige Sachverhalte gemeldet werden. Man beabsichtige hier eine Verfahrensvereinheitlichung. Aktuell werde diskutiert, ob dies zentral oder dezentral organisiert werden sollte. Insofern sei man froh, dass die Fristen nochmals verschoben werden.

Auf Nachfrage nach einer Richtlinie zu meldepflichtigen Sachverhalten, verweist Herr Langhoff auf die FAQ nebst Merkblatt des Landesamtes für Steuern Niedersachsen.

Anmerkung: Eine abschließende Liste zu sämtlichen mitteilungspflichtigen Sachverhalten liegt nicht vor. Dies wäre, wenn überhaupt, dann eher ein Thema, was durch den Bund einheitlich beantwortet werden müsste. In Frage kommen grundsätzlich sämtliche Aufwandsentschädigungen, Aufrechnungen, Mietzahlungen, Honorare an Private u. a. m. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der nunmehr erfolgenden stärkeren Beachtung des Themas immer wieder neue Frage zu Mitteilungspflicht bestimmter Zahlungen aufgeworfen werden. Anbei der Link zu den FAQ nebst Merkblatt: https://lstn.niedersachsen.de/steuer/haeufige_fragen_faq/haeufige-fragen-faq-68007.html

Herr Langhoff wirbt dafür, die Mitteilungsverordnung umzusetzen. Diskussionen dahingehend, dass die Kommunen hier einen Mehraufwand aber letztendlich keinen Nutzen haben, seien aus seiner Sicht kontraproduktiv.

8.2 Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2024 – Verlängerung Übergangsfrist § 2b UStG

Herr Langhoff fasst den Sachstand zusammen und stellt ein [E-Mail-Rundschreiben](#) in Aussicht. Der Bundesrat müsse nunmehr dem im Bundestag beschlossenen Gesetz zustimmen. Ob der Vermittlungsausschuss einberufen werde, sei ungewiss. Unabhängig davon gebe es aber keine Signale gegen die Verlängerung der Option zur Einführung der neuen Umsatzbesteuerung.

Anmerkung: Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 25.11.2024](#) informierten wir über den Beschluss des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024 und der damit beschlossenen Verlängerung der Optionsfrist.

Es schließt sich ein Austausch über den diesbezüglichen Sachstand bei den Ausschussmitgliedern an. Einige werden die Option einer weiteren Verlängerung der Umstellungsfrist nutzen, einige werden zum 01.01.2025 umstellen; andere haben das bereits zum 01.01.2023 vollzogen.

8.3 Kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen zum FAG 2024

Herr Langhoff berichtet über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen. Es gehe um die fehlende Härtefallregelung nach Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Abundanz einer Gemeinde. Wenn die Gemeinde, wie die Stadt Lützen, sehr niedrige Gewerbesteuerhebesätze habe, habe das nach der neuen Berechnung enorme Auswirkungen auf die Höhe der Finanzkraftumlage. Wegen des Rückgriffs auf die Steuerkraftmesszahl, sei eine Vorsorge für die Stadt nicht möglich gewesen. Dies sei Hauptangriffspunkt der Beschwerde. Es solle geprüft werden, ob diese Beschwerde aus dem Prozesskostenfonds symbolisch unterstützt werden könne.

Anmerkung: In der 215. Sitzung am 02.12.2024 hat das Präsidium einstimmig eine symbolische Unterstützung der Klage aus dem Prozesskostenfonds i. H. v. 1.000 Euro beschlossen, vorausgesetzt die Verfassungsbeschwerde wird zu Ende geführt.

Zu TOP 9 Anfragen, Anregungen

Frau Müller fragt nach, ob es Neuigkeiten zum **Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz** gebe. Herr Langhoff erwidert, dass das Gesetz im Landtag eingebracht wurde, aber noch nicht beschlossen sei. Herrn Kroll ist bekannt, dass der Gesetzentwurf seit April im Umweltausschuss liegt und nicht aufgegriffen werde.

Herr Ulbrich regt einen Austausch zur Vollstreckungshilfe hinsichtlich der GEZ-Gebühren an. Für Dessau-Roßlau könne er sagen, dass die Stadt diese Aufgabe gern weiterhin wahrnehmen würde. Es gebe ein gutes Forderungsmanagement, man kenne die Schuldner. Frau Wolff gibt zu bedenken, dass die Kostenpauschale nicht auskömmlich ist. Herr Ulbrich verweist auf die gute Eintreibungsquote. Er befürchte, ein Windhundeverfahren, wenn zwei Institutionen zuständig sind. Herr Langhoff schätzt ein, dass die Städte und Gemeinden sich ganz überwiegend der aus Halle vertretenen Auffassung anschließen und die Abtretung der Eintreibung fälliger GEZ-Gebühren an den MDR begrüßen würden.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Als Termin für die Frühjahrssitzung wurde in Abstimmung mit der gastgebenden Stadt Wernigerode der 07.05.2025 festgelegt. Oberbürgermeister Tobias Kascha wird voraussichtlich ein Grußwort halten.



Hause
Ausschussvorsitzender



Küper
Landesgeschäftsführer



Langhoff
Referent



Pankrath
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Volksstimme vom 22.10.2024; Interview Frau Dr. Berger, LKT Sachsen-Anhalt
- (3) Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025
- (4) Flyer DStGB: „Ihre Grundsteuer vor Ort“